Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

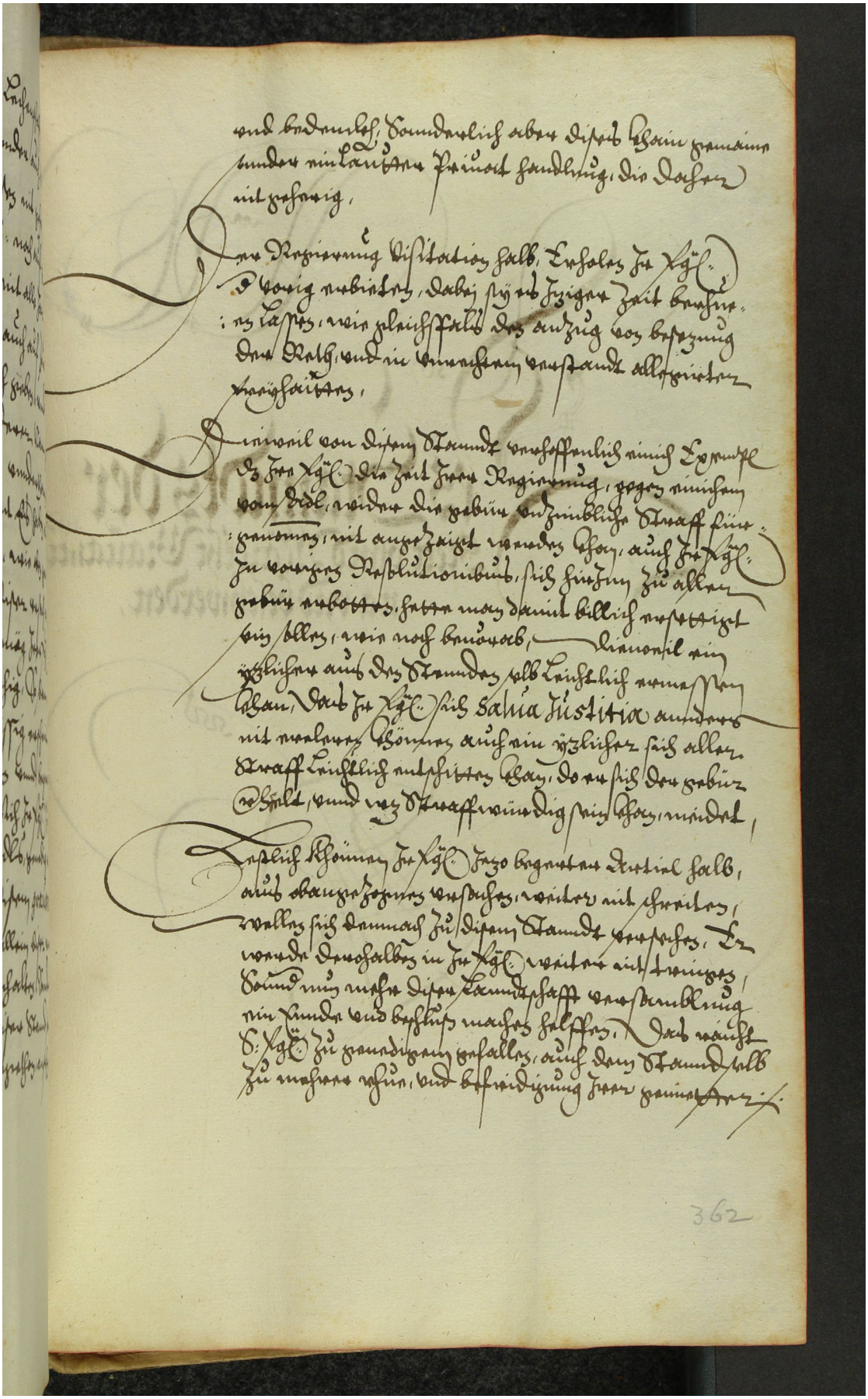

und bedenckh, Sonderlich aber dieser Khain gemaine
under einlaufenden Prinoch handlung, die daher
nit gehörig,

Die Regierung Visitation halb, Erhalten Ihr Khl.
Mayst. noch nebstens, dabei sye ab Jetzigen zeit bechue-
: ren lassen, wie gleichfalls der anzug von besetzung
des Rath, und in Ainnehmen verstandt allgemeiner
Vnrichtigkeiten,

Inmaßen von diesem Stannd verhoffentlich ainich Exempel
Ihr Khl. die Zeit Ihrer Regierung, gegen ainigem
von Adel, wieder die gebür endtlichen Straff für-
genommen, nit angezaigt werden khan, auch Ihr Khl.
zu vorigen Resolutionibus, sich hinfuro zu allen
gebür nebstens, haben man damit billich versichert
sein sollen, wie noch heuttigs tags, Inmaßen ain
itzlicher auch des Stannds selb leichtlich vernemen
khan, Daß Ihr Khl. sich Salva Justitia anderst
nit verlauten können, auch ain itzlicher sich aller
Straff Rechtlich entschitten khan, do er sich der gebür
erhält, und ein Straffwürdig sein khan, wiedrig,

Desgleich khönnen Ihr Khl. Ihro begnadten Artical halb,
auch abangezogenen versuchs, weiter nit ferrer,
wollen sich demnach zu diesem Stannd versehen, Es
werde derohalben in Ihr Khl. weiter nit treiben,
sonnd nur mehr diese Landtschaft versamblung
ein kunder und beyhilf machen helffen, Daß nacht
Ihr Khl. zu genadigem wohlfallen, auch dem Stannd selb
zu mehrern nutz, und Erfreidigung Ihrer gemaine Stan-